

15.09.87

AS - G - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, zur Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer und zur Änderung anderer Vorschriften (Erstes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches - 1. SGBÄndG)

Punkt der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- R 1. Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. a (I § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB)
Nr. 4 (I § 54 Abs. 4 und 5 SGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Pfändbarkeit von Geldleistungen für Kinder nicht auch für Unterhaltsansprüche von Ehegatten erhalten bleiben muß.

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Der Entwurf sieht vor, daß ein Anspruch des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen für Kinder nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt wird, gepfändet werden kann. Damit wird nicht berücksichtigt, daß Unterhaltsansprüche von Ehegatten und minderjährigen Kindern nach § 1609 BGB Gleichrang genießen. Zwar wird Kindergeld regelmäßig für den Kindesunterhalt benötigt. Das muß jedoch nicht stets so sein. Wird der Bedarf der in Betracht kommenden Kinder bereits durch Pflegegeld abgedeckt (vgl. BGH NJW 1984, 2355, 2357) oder haben die Kinder sonstiges eigenes Einkommen, sollte das staatliche Kindergeld auch für den Anspruch eines Elternteils zur Verfügung stehen (vgl. auch Lohmann, Neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Familienrecht, 5. Auflage 1986 S.127). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher geprüft werden, ob nicht § 54 Abs.4 SGB I entsprechend ergänzt werden muß.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit widerspricht dieser Empfehlung ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Eine Pfändung von Kindergeld für Unterhaltsansprüche der Eltern untereinander würde dem Zweck der Gesetzgebung über Geldleistungen für Kinder zuwiderlaufen.

Das Kindergeld sollte nicht zur Befriedigung von Unterhaltsansprüchen von Ehegatten zur Verfügung stehen.

AS 2. Zu Art. 1 Nr. 3 (I § 53 SGB)
G

Sozialhilfeleistungen übersteigen nicht selten den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, wie vermieden werden kann, daß sich Kreditinstitute - wie in der Vergangenheit geschehen - letztlich auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe befriedigen dürfen.

In 3. Zu Art. 1 Nr. 3 (I § 53 Abs. 6 SGB)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 53 Abs. 6 nach den Worten "auf den Arbeitgeber" die Worte "im Rahmen der arbeitsrechtlichen Beziehungen" einzufügen.

Begründung:

Das Anliegen in dem Gesetzesentwurf, den Arbeitgeber vom Formerfordernis des Absatzes 4 zu befreien, soll richtigerweise nach der Begründung zu dem Gesetzesentwurf (Seite 24 f.) auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen zum Arbeitnehmer beschränkt bleiben. Der Wortlaut des Gesetzes ist damit in Übereinstimmung zu bringen.

G 4. Zu Art. 1 Nr. 4 (I § 54 Abs. 5 SGB)
In Art. 4 (§ 850 e Nr. 2 a ZPO)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 54 Abs. 5 in Satz 1 die Angabe "und 3" sowie Satz 2 zu streichen.

(-) nur G (In Artikel 4 ist in dem ersten anzufügenden Satz in Halbsatz 2 die Angabe "und 2" zu streichen, und in dem zweiten anzufügenden Satz ist die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 2" zu ersetzen.)

(Begründung G und
Begründung In
schließen einander
aus)

Begründung G:

I § 54 Abs. 5 Satz 2 SGB beinhaltet eine Stärkung der Gläubigerstellung zum Nachteil des Schuldners. Dies ist aus sozialpolitischen Gründen abzulehnen. Die Pfändungsfreigrenzen nach der ZPO decken sehr oft nicht den sozialhilfrechtlichen Bedarf. Dies gilt vor allem in Hochpreisgebieten und bei Mehrkinderfamilien. Sozial Schwache sind nicht selten sehr unbeholfen im Umgang mit Behörden und Gerichten. Es ist zu befürchten, daß die Betroffenen in vielen Fällen trotz drohender Sozialhilfebedürftigkeit innerhalb der gesetzten Fristen schweigen. Die unter verfassungsrechtlichen Aspekten bedenkliche Folge ist, daß das verfügbare Einkommen unter das Existenzminimum absinken kann; denn der Sozialhilfeträger ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15. September 1977, BVerwGE 55, 148; FEVS 26, 99) nur bei Pfändung von Einkommen zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs eines minderjährigen unverheirateten Kindes verpflichtet, gepfändetes Einkommen bis zum sozialhilferechtlichen Bedarf aufzustocken.

Im übrigen Folgeänderungen.

(noch Ziff. 4)

Begründung In:

§ 54 Abs. 5 Satz 2 wird als Bestimmung zum Schutz des Gläubigers gesehen. Wenn der Schuldner nicht fristgemäß Gegenvorstellungen erhebt, kann durchweg zumindest aus Gesichtspunkten der Billigkeit gepfändet werden.

Wird der Schuldner sodann hilfebedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes, so muß die Kommune als Träger der Sozialhilfe Hilfe zum Lebensunterhalt gewähren. In diesem Fall wird die Kommune aufgrund eines Versäumnisses des Schuldners finanziell belastet. Das ist unter realer Einschätzung des betroffenen Personenkreises durchweg zu gewärtigen. Deshalb soll diese Bestimmung entfallen. Vielmehr soll die Billigkeit der Pfändung im Verfahren geprüft werden, ohne daß ein Schweigen des Schuldners die Vermutung der Billigkeit bedingt.

AS 5. Zu Art. 2 Nr. 3 (IV § 95 Abs. 1 Nr. 2 SGB)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 95 Abs. 1 Nr. 2 folgende Worte zu streichen:

"und nicht dem in § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Strafgesetzbuch genannten Personenkreis angehört".

Begründung:

Der Verzicht auf eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit bei Beamten im Hinblick auf das Disziplinarrecht würde dem bisherigen Verständnis des Nebeneinander von Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht einerseits und Disziplinarrecht andererseits als Maßnahmen mit unterschiedlichen Zielrichtungen zuwiderlaufen. Die Beschränkung des Privilegs auf Beamte im staatsrechtlichen Sinn (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a StGB) erscheint gegenüber den dienstordnungsmäßig Angestellten bei den Krankenkassen und den Unfallversicherungsträgern zudem willkürlich.